

## Einbruchdiebstahlversicherung

**Mitglieder der sogenannten Rumänenbande drangen in der Nacht zum Sonntag in das Betriebsgebäude der Firma h. ein. Sie gingen mit besonderer Brutalität vor und entwendeten den Firmentresor, in dem sich die Tageslosung des langen Samstages befand. Auch der Sachschaden ist enorm.**

### **Charakteristik - Deckungsumfang**

Im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung besteht Versicherungsschutz für:

- ◆ Vollbrachter oder versuchter Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten, vergütet wird der Wiederbeschaffungswert der entwendeten, zerstörten bzw. beschädigten Sachen
- ◆ Beschädigung bzw. Entwendung der Baubestandteile der Versicherungsräumlichkeiten sowie der darin befindlichen Adaptierungen
- ◆ Kosten für notwendige Schloßänderungen

Als Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt nur das gewaltsame Eindringen oder Einsteigen, das Öffnen mittels falscher Schlüssel oder „Einbrecherwerkzeug“, das Einschleichen und Verborgenhalten in diebischer Absicht sowie das Eindringen mittels richtiger Schlüssel, die durch eine der vorerwähnten Einbruchmöglichkeiten oder durch Raub besorgt wurden.

Nicht haftet der Versicherer also für Gelegenheits- oder Ladendiebstahl.

### **Bitte beachten Sie:**

Aufgrund besonderer Vereinbarung kann zusätzlich versichert werden:

- ◆ Vandalismus
- ◆ Bargeld, Wertpapiere, Brief- u. Stempelmarken, etc.
- ◆ Datenträger, Akte, Pläne, etc.
- ◆ Beraubung inner- u. außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten (Kassenbotenversicherung)

Neben der Versicherung zum vollen Wert der versicherten Sachen - besteht in jenen Fällen, in denen kaum mit einem Totalschaden gerechnet werden muß (z.B. Kaufhäuser, Fabriken, etc.) , noch die Möglichkeit, eine Bruchteilversicherung - vom Gesamtwert der versicherten Sachen kann ein Bruchteil (1 - 40%) als Höchstentschädigung pro Schadenfall gewählt werden - gegen wesentlich geringere Prämie abzuschließen.

Bezüglich der Möglichkeit einer Versicherung auf Erstes Risiko siehe die einführenden Bemerkungen in Zusammenhang mit Unterversicherung, sowie die besonderen Hinweise zur Sachversicherung.

Das vorliegende Merkblatt stellt eine allgemeine Information dar. Ein Ableiten auf einen konkreten Versicherungsschutz im Einzelfall ist aufgrund der Vielzahl der am Markt möglichen Ausgestaltungen des Versicherungsvertrages nicht möglich. Das Merkblatt soll vielmehr den Zweck haben, eine qualifizierte Hilfe im Gespräch mit dem Versicherungsfachmann Ihres Vertrauens (siehe auch die Liste der Ansprechpartner) zu sein. Eine Garantie für Vollständigkeit und Risikoabdeckung im Einzelfall kann daher nicht übernommen werden.